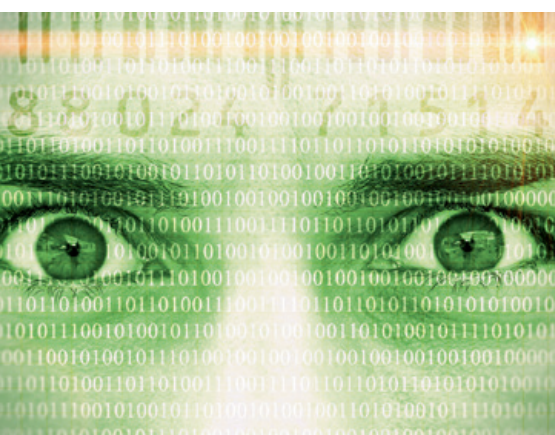


Cyber-Kriminalität

Sicher trotz Spionage, Sabotage und Datendiebstahl

Eine aktuelle Studie des Bitkom (Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V.) geht davon aus, dass durchschnittlich jedes zweite Unternehmen in den letzten Jahren schon betroffen war.



Quelle: Jürgen Fälsche – Fotolia.com

Die Sicherheitslücken in Firmen und privaten Haushalten sind nach wie vor sehr groß und die Wenigsten wissen es. Die betriebswirtschaftlichen, technischen Arbeitsabläufe, aber auch die privaten Internettätigkeiten – Online-Banking, Bestellungen – sind in den Mittelpunkt unseres täglichen Handelns gerückt. Und die Entwicklung ist nicht mehr aufzuhalten.

Effiziente Lösungen sind nur mit einer immer schnelleren und komplexeren Digitalisierung machbar. Die Ansammlung und Speicherung von Daten – die neue digitale Währung – sind für viele

Unternehmen die Basis ihrer zukünftigen Entscheidungen. Das bedeutet aber auch, dass ich mich als Unternehmen schützen muss, dass ich meinen Kunden ein hohes Maß an Sicherheit zur Verfügung stellen muss. Denn kein Unternehmen würde seine Betriebsgeheimnisse und Kundendaten offen auf der Straße liegen lassen. Die Risiken sind, neben Viren und Schadprogrammen, in der digitalen Welt Phishing, Social Engineering, Botnets und Denial of Service.

Cyber-Versicherungsschutz

Wenn als Folge eines Hackerangriffs eine Behörde Ihren Betrieb wegen Datenschutzverletzungen vorübergehend schließt, werden die Kosten für die Wiederherstellung der Daten, die Funktionsfähigkeit des Netzwerkes, entgangene Gewinne durch Betriebsunterbrechung, Vertragsstrafen, Netzwerksicherheitsverletzungen und Informationskosten für Kundenbriefe übernommen. Die Lösung für den Ernstfall ist immer eine Kombination aus einem guten Versicherungsschutz, präventiven Maßnahmen und einem gezielten Krisenmanagement.

Neue EU-Richtlinie

Netz- und Informationssicherheit ist auf dem Weg

Ohne Internet läuft heute so gut wie nichts mehr und damit wächst auch die Gefahr der Internetkriminalität. Was seit Jahren in der Planung war, wird jetzt auch auf europäischer Ebene umgesetzt – mit Hilfe von Sicherheitsstandards.

Die neue Richtlinie sieht vor, dass Internetmarktplätze wie Ebay oder Amazon, aber auch Suchmaschinen wie Google und Yahoo sowie Clouds verpflichtet sind, ihre digitale Infrastruktur ausreichend gegen Hackerangriffe zu schützen.

Aber auch Dienstleister aus den Bereichen Finanzwesen, Energie und Transport müssen die neuen Regeln umsetzen. Kommt es trotzdem zu Sicherheitsmängeln, müssen diese an die jeweiligen Behörden gemeldet werden.

Editorial



Liebe Leserinnen und Leser,

Ihr einwandfreier Versicherungsschutz ist uns ein wichtiges Anliegen. Dazu benötigen wir aber Ihre Unterstützung. Bitte informieren Sie uns deshalb immer umgehend bei Veränderungen in Ihrem privaten und betrieblichen Umfeld.

In dieser Ausgabe finden Sie wieder wichtige Informationen und Tipps für Ihre Sicherheit und Zukunftsplanung.

Sie haben Fragen zu den Artikeln? Sprechen Sie uns einfach an!

Herzliche Grüße

Ihr

VVDG-Team

Themen

Kautionsversicherung

Wie Sie Ihre Liquidität verbessern können

Wichtige Hinweise

Sicherheitsvorschriften und mehr

Neue Wege in der Altersversorgung

Vorsorgemarkt im Wandel

Kaum noch staatliche Hilfen

Elementarschäden

Mitversicherung grober Fahrlässigkeit

Unterschiede in den Hausrat-Bedingungen

Abzüge im Schadenfall?

Totalschaden: Wohngebäude und Hausrat

Wichtige Urteile

Aus der aktuellen Rechtsprechung

Und weitere interessante Themen!

Wichtige Hinweise für Ihren Versicherungsschutz

Mit den folgenden Beispielen erhalten Sie Hilfestellungen für Ihren Versicherungsschutz. Dazu ist es erforderlich, dass Sie alle gesetzlichen und versicherungsvertraglichen Verpflichtungen erfüllen und uns wichtige Änderungen immer umgehend mitteilen.

Sicherheitsvorschriften und vertragliche Verpflichtungen

Haben Sie die Revision Ihrer elektrischen Anlagen termingerecht durchgeführt? Gibt es ein Explosionsschutz-Dokument und alle Erlaubnisscheine für feuergefährliche Arbeiten? Haben Sie Brandschutzhelfer gemäß Arbeitsschutzgesetz eingewiesen? Werden Mindestabstände zur Batterieladestation eingehalten? Halten Sie die Mindestlagerhöhe von 15 cm für Waren unter Erdgleiche ein? Beachten Sie, selbst nach Umsetzung aller behördlichen Auflagen und BG-Vorschriften kann es sein, dass die Sicherheitsvorschriften in Ihrem Versicherungsvertrag darüber hinausgehen.

Gefahrerhöhungen

Stimmt die Nutzungsart aller Gebäude noch? Ist das Bauamt über Änderungen informiert? Wird die Garagenverordnung Ihres Bundeslandes eingehalten? Beachten Sie, Lagerhallen, Scheunen etc. dürfen nicht als Garage genutzt werden. Sind Teile Ihres Betriebes stillgelegt? Werden leerstehende Gebäude im Winter beheizt? Sind Gebäude eingerüstet? Sind erschwerende Risiken in der Nachbarschaft hinzugekommen?

Allgemeine Veränderungen und neu hinzukommende Risiken

Hat sich Ihr Tätigkeitsfeld verändert oder erweitert? Muss Ihre Betriebshaftpflicht vom Umfang und der Höhe nach angepasst werden? Sind neue Risiken hinzugekommen? Sind Sie umgezogen oder ist eine neue Betriebsstätte hinzugekommen? Nur, wenn Sie uns einen neuen Versicherungsort mitteilen, sind Sie dort versichert! Sind An-, Um- und Ausbauten erfolgt? Haben Sie Neuanschaffungen vorgenommen oder haben vorhandene Anlagen eine Wertsteigerung erfahren? Sind Lagervorräte ausreichend hoch versichert? Stimmen also alle Versicherungssummen noch? Müssen diese durch einen Sachverständigen überprüft werden? Haben Sie für den Fall einer Betriebsunterbrechung einen Notfallplan? Sind die Haftzeiten Ihres Vertrages ausreichend lang? Bestehen produktionsbedingte Abhängigkeiten zu Abnehmern oder Zulieferern?

Schadenmeldung

Melden Sie uns Schäden immer umgehend, damit Sie sich Ihren wertvollen Versicherungsschutz erhalten!

Haben Sie Rückfragen?

Sprechen Sie uns bitte an, wenn wir Ihre vertragliche Situation prüfen sollen.

Kautionsversicherung

Wie Sie Ihre Liquidität einfach verbessern können

Ihre Auftraggeber fordern von Ihnen Sicherungseinbehalte oder Bürgschaften? Zum Beispiel für die Erledigung eines Auftrags, als Gewährleistung oder zur Teilnahme an einer Ausschreibung? Zur klassischen Bankbürgschaft gibt es interessante Alternativen.

Ein stetig ansteigendes Sicherheitsbedürfnis öffentlicher und privater Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass Aufträge ohne Vereinbarung eines Sicherheitseinbehaltes oder einer Bürgschaft nur noch selten vergeben werden. Das kostet Auftragnehmer entweder Liquidität oder führt durch den Avalbedarf zu einer Schmälerung des Finanzierungsspielraums. Denn jede Bürgschaft wird von der Bank auf den Kreditrahmen Ihres Unternehmens angerechnet.

Die Kautionsversicherung bietet Ihnen eine sehr gute Alternative. Sie erhöhen Ihre Liquidität oder Ihren finanziellen Spielraum für Ihr Unternehmen, da die Kreditlinien bei den Banken geschont werden. Und Sie machen sich unabhängiger von Bankbürgschaften.

Kautionsversicherer bieten beispielhaft zur Absicherung des Baugewerbes Ausführungs-, Mängelgewährleistungs-, Vertragserfüllungs-, Vorauszahlungs-, Bauhandwerkersicherungs- und Bietungsbürgschaften. Diese auch für Arbeits-

gemeinschaften sowie zur internen Absicherung von ARGE-Partnern. Lösungen werden für verschiedene Branchen angeboten. Neben dem Bauhaupt- und Baunebengewerbe auch für den Maschinenbau und das verarbeitende Gewerbe, Importeure, Spediteure und die Lebensmittelindustrie. Einige wenige Versicherer bieten auch Lösungen für weitere Branchen.

Bei Import- und Exportgeschäften gibt es Absicherungen für Zoll- und andere Bürgschaften. Auch Avale zur Insolvenzabsicherung von Arbeitszeit- und Überstundenkonten sind möglich, ohne die Kreditlinien bei Ihren Banken zu belasten.

Kautionsversicherungen können für einzelne Sicherungseinbehalte oder Bürgschaften abgeschlossen werden. Wer regelmäßig Bedarf hat, ist mit einer Bürgschaftslinie des Kautionsversicherers besser beraten. Einmal abgeschlossen, ist die Umsetzung in der Regel recht einfach. Die Versicherer bieten die Möglichkeit, den vereinbarten Avalrahmen selbst online zu verwalten.



Quelle: Stefan Balk – Fotolia.com

Betriebshaftpflicht

Drohnen versichern

Flugmodelle sind nicht nur in der Freizeit angesagt. Auch im beruflichen Bereich finden Drohnen immer häufiger ihren Einsatz.

Sobald Sie die Drohnen für Film- und Fotoaufnahmen zu gewerblichen oder zu wissenschaftlichen Zwecken einsetzen, ist wichtig zu wissen: Zusätzlich zu der Versicherungspflicht nach der Luftverkehrszulassungsverordnung ist die Einholung einer Aufstiegserlaubnis für das jeweilige Bundesland erforderlich. Für Drohnen mit einem Abfluggewicht bis zu 5 kg gibt es vereinfachte Genehmigungen.

Führerscheinkontrolle ist wichtig Gefängnis oder Geldstrafe

Zu einer Gefängnis- oder Geldstrafe wird verurteilt, wer ein Kraftfahrzeug ohne erforderliche Fahrerlaubnis führt oder dieses anordnet oder zulässt.

Eine strafrechtliche Verurteilung droht nicht nur dem Fahrer, sondern auch dem Halter. Juristen empfehlen Arbeitgebern deshalb, sich den Führerschein im Original bei Fahrzeugübergabe und anschließend in der Regel alle sechs Monate vorlegen zu lassen und dieses zu dokumentieren. Die Pflichten und Folgen ergeben sich aus dem § 21 Straßenverkehrsgesetz (StVG).

Vorsorgemarkt im Wandel Neue Wege in der Altersversorgung

In Zeiten der Niedrigzinsphase und des sinkenden Garantiezinses für Neuverträge sind Lebensversicherer zum Umdenken gezwungen. Neue renditenstärkere Alternativen werden nun angeboten.



Quelle: animaflores - Fotolia.com

Indexpolice

Die Basis einer Indexpolice besteht meist aus einer konventionellen Rentenversicherung mit Beitragsgarantie, aber ohne Garantieverzinsung. Die jährliche Überschussbeteiligung erfolgt entweder über eine Partizipation an einem Aktienindex (häufig dem EURO STOXX 50) oder einer sicheren Verzinsung. Diese orientiert sich an der Überschussverzinsung konventioneller Verträge und wird für jedes Jahr neu festgelegt. Entschieden man sich für die Indexpartizipation, so nimmt das gesamte Vertragsguthaben an der Wertentwicklung des Referenzindex teil. Um die Beitragsgarantie zu finanzieren, ist die Monatsrendite nach oben gedeckelt (Cap). Diese Grenze kann in der Regel jährlich neu festgelegt werden.

Ergibt die Summe aller Monatsrenditen eines Jahres ein negatives Ergebnis,

wird die Rendite auf null gesetzt. Ein Verlust durch die Beteiligung am Index ist damit für den Kunden ausgeschlossen.

3-Topf-Hybrid

Auch hier besteht die Basis aus einer konventionellen Rentenversicherung mit Beitragsgarantie, aber ohne Garantieverzinsung. Das Vertragsguthaben wird abhängig von den Kapitalmärkten auf drei Anlagetöpfe verteilt.

Bei den drei Töpfen handelt es sich um den klassischen Deckungsstock des Versicherers, einen Wertsicherungsfonds sowie um freie Investmentfonds.

Der Deckungsstock des Versicherers bietet die übliche Garantieverzinsung und Überschussbeteiligung. Die Wertsicherungsfonds sind meist so konzipiert, dass 80% des Kapitals garantiert sind. Bei den freien Investmentfonds gibt es in der Regel keine Garantie.

Der Versicherer wird das Vertragsguthaben je nach Börsenlage zwischen den drei Töpfen umschichten, um eine bestmögliche Rendite zu erreichen.

Neben den beiden genannten Alternativen haben die Versicherer noch weitere Alternativen im Angebot.

Rauchwarnmelder Aktuelle Fristen

Die Kampagne „Rauchmelder retten Leben“ hat viel Gutes bewirkt: Der überwiegende Teil der Bundesländer hat bereits eine Rauchmelder-Gesetzgebung eingeführt.

Neben der Einbaupflicht bei Neu- und Umbauten gibt es auch für bestehende Wohnungen eine Verpflichtung, Rauchwarnmelder nachzurüsten. Bestehende Wohnungen müssen in Nordrhein-Westfalen bis zum 31.12.2016 und in Bayern bis zum 31.12.2017 mit Rauchwarnmeldern ausgestattet werden. Weitere Informationen finden Sie hier: www.rauchwarnmelder-lebensretter.de

Kaum noch staatliche Hilfen Elementarschäden

Eine Pflichtversicherung für Elementarschäden bei Gebäuden wird es nach dem Willen der Justizminister der Bundesländer nicht geben.

Die Justizminister-Konferenz hat auch beschlossen, dass Hausbesitzer zukünftig hinreichende Bemühungen zeigen müssen, einen Schaden abzuwenden sowie sich zu zumutbaren Bedingungen versichern zu lassen. Wer also zukünftig nicht nachweisen kann, dass er zumindest versucht hat, sich gegen Hochwasser und andere Naturgewalten abzusichern, wird vom Staat keine Hilfe mehr erhalten.

Urteile

Bezugsrecht in der bAV

Der Arbeitgeber schloss eine Lebensversicherung im Rahmen der betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung auf das Leben des Mitarbeiters ab. Auf Wunsch des Mitarbeiters erklärte der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer, im Falle des Todes solle „der verwitwete Ehegatte“ Bezugsberechtigter der Versicherungsleistung sein. Nach Auffassung des Gerichts ist dieses auch im Fall einer späteren Scheidung der Ehe und Wiederheirat der versicherten Person regelmäßig dahin auszulegen, dass der mit der versicherten Person zum Zeitpunkt der Bezugsrechtserklärung verheiratete Ehegatte bezugsberechtigter sein soll. Eine Änderung des Bezugsrechts auf die 2. Ehefrau hätte schriftlich erklärt werden müssen. BGH vom 22.07.2015, Az. IV ZR 437/14

Rauchwarnmelder

Duldungspflicht des Mieters

Mieter haben eine Duldungspflicht beim Einbau von Rauchwarnmeldern durch den Vermieter, auch dann, wenn der Mieter bereits Rauchwarnmelder in seiner Wohnung installiert hatte. Das Gericht vertrat unter anderem die Auffassung, dass der Einbau und die spätere Wartung der Rauchwarnmelder für das gesamte Gebäude „in einer Hand“ ein hohes Maß an Sicherheit gewährleisten, das zu einer nachhaltigen Verbesserung auch im Vergleich zu einem Zustand führt, der bereits durch den Einbau der vom Mieter selbst ausgewählten Rauchwarnmelder erreicht ist.

BGH vom 17.06.2015, Az. VIII ZR 216/14

Kfz: fiktive Reparaturkosten

Der BGH hat entschieden, dass bei einer fiktiven Abrechnung von Unfallschäden in der Kaskoversicherung unter bestimmten Voraussetzungen die Aufwendungen, die bei Durchführung der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallen würden, ersatzfähig sind und der Versicherungsnehmer sich vom Versicherer nicht auf die niedrigeren Kosten einer „freien“ Werkstatt verweisen lassen muss. Dieses gilt insbesondere für neuere Fahrzeuge oder solche, die bislang stets in einer markengebundenen Fachwerkstatt gewartet und repariert wurden.

BGH vom 11.11.2015, Az. IV ZR 426/14

Unterschiede in den Hausrat-Bedingungen Mitversicherung grober Fahrlässigkeit

In guten Versicherungsbedingungen gehört es mittlerweile dazu: der Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit. Gibt es dabei noch Unterschiede?

Wenn wir in die Tiefen der Bedingungen einsteigen, offenbaren sich tatsächlich Abstufungen!

Haben Sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen und einen Schaden grob fahrlässig verursacht, ist das in guten Bedingungen versichert. Hier können höchstens noch unterschiedliche Entschädigungsgrenzen greifen.

Wenn Sie aber eine Obliegenheit oder Sicherheitsvorschrift vor Schadeneintritt verletzt haben und diese Verletzung für den Schaden mitursächlich ist, sieht das anders aus!

Nur in Premium-Bedingungen ist auch diese Herbeiführung des Schadens mitversichert! Aber auch hier gibt es keine einheitliche Regelung. Im Detail zeigen sich Unterschiede bei den Versicherern.

Fragen und Antworten Aus der Schadenspraxis

„Ein Metallteil hat mir den Reifen aufgeschlitzt und ich bin dadurch in eine Leitplanke gefahren. Muss ich jetzt die Leitplanke bezahlen, obwohl mich keine Schuld trifft?“



Quelle: Engine Images – Fotolia.com

„Leider ja! Im Rahmen der Gefährdungs- oder Halterhaftung müssen Sie für den Schaden aufkommen. Allein der Betrieb eines Kfz stellt schon eine Gefahrenquelle dar. Aus diesem Grund haftet der Halter des Fahrzeugs auch, ohne dass ihm ein Verschulden nachgewiesen werden muss!“

„Meine Autohaftpflicht hat den Schaden meines Unfallgegners reguliert, obwohl ich das nicht wollte. Ist das erlaubt?“

„Ja! Der Versicherer muss sogar so handeln! Es ist gesetzlich geregelt, dass Geschädigte ihre Ersatzansprüche direkt an den Versicherer richten können.

Mit dieser Regelung sollen Verkehrsopfer geschützt werden. Da nun der Schadenersatzanspruch direkt gegenüber dem Versicherer besteht, können Sie die Zahlung einer Entschädigung auch nicht mit einem Regulierungsverbot verhindern. Denn die Regulierungsvollmacht des Versicherers ist in allen Bedingungen verankert. Der Versicherer kann dabei nach eigenem Ermessen entscheiden.

Nur, wenn Sie Ihrem Versicherer eine unsachgemäße und willkürliche Regulierung nachweisen, können Sie die Rückstufung Ihres Schadenfreiheitsrabattes vermeiden!“

Totalschaden

Abzüge im Schadenfall?

Sind Sie sich sicher, dass Sie den Wert Ihres Eigentums richtig eingeschätzt haben? Die Erfahrung zeigt, dass dies oft nicht der Fall ist. Dann haben Sie hoffentlich den Unterverversicherungsverzicht vereinbart!

Wohngebäude:

Nur wenn Sie diese Klausel vereinbart haben, geht der Versicherer stillschweigend davon aus, dass der Wert richtig bestimmt wurde. Ihr Gebäude muss dafür mit einem Wertermittlungsbogen der Gesellschaft oder von einem Sachverständigen eingeschätzt werden. Wichtig ist, dass Sie die Wohnfläche korrekt angeben und der Wohnflächendefinition des Versicherers folgen.

Hausrat:

Auch in der Hausrat wird die Summe über die Wohnfläche ermittelt. Entweder es wird ein Wert anhand der Wohnfläche ermittelt und im Vertrag als Höchstentschädigung dokumentiert. Oder das Deckungskonzept sieht automatisch Höchstentschädigungen vor, die gelten, wenn die dokumentierte Wohnfläche richtig ermittelt wurde.

Trotzdem kann es im Schadenfall zu Einbußen kommen. Oftmals ist der Gesamtwert des Hausrats deutlich höher als der vorgeschlagene m²-Wert des Versicherers. Eine hochwertige Küche kann schon ausschlaggebend sein.

Auch die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen stellen immer wieder ein Problem dar.

Nur wenn Sie Ihre Versicherungssumme ausreichend hoch bemessen, ersparen Sie sich auch im Totalschadenfall ein böses Erwachen!

Sie wollen mehr wissen? Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern!



VERLAGS- UND INDUSTRIE
VERSICHERUNGSDIENSTE

Impressum

Herausgeber:

VVDG Verlags- und
Industrieversicherungsdienste GmbH
Geschäftsführer:
Georg-W. Möhlenbrock, Frederik C. Köncke,
Holger Junge, Niels Weinhold
Hausanschrift: Jessenstraße 4, 22767 Hamburg
Postanschrift: Postfach 501449, 22714 Hamburg
Tel. 040/33 424 35-0
www.vvdg.de



Wir sind Mitglied und Partner der VEMA –
Versicherungs-Makler-Genossenschaft e.G.

Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 11 Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV):

Status:

Zugelassener Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO

Registrierung:

Registrierungs-Nr. D-GWOD-4AT10-38

Vermittlerregister (DIHK):

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.,
Breite Straße 29, 10178 Berlin. www.vermittlerregister.info

Redaktion/Konzeption:

Verantwortlich Thomas Bethke,
Versicherungsbetriebswirt/DVA
Postfach 650906,
22369 Hamburg

Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck, auch auszugsweise oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel, Entwürfe und Pläne unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Informationen und Preise ohne Gewähr. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen.